

SATZUNG

über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Berghausen vom 18. März 2003

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Landesgesetzes über die Erhebung kommunaler Abgaben - Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) in der jeweils gültigen Fassung und des § 29 der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Berghausen vom 18. März 2003 wird folgende Gebührensatzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofes und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

Von mehreren Gebührenschuldnern haftet jeder einzelne als Gesamtschuldner.

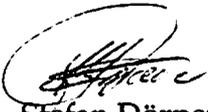
§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeiten

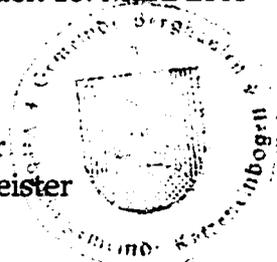
- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Gebührensatzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofes in Berghausen vom 17.11.1997, die 1. Änderungssatzung vom 26.01.1998 und die 2. Änderungssatzung vom 25.06.1999 außer Kraft.

Berghausen, den 18. März 2003


Stefan Dörner
Ortsbürgermeister



Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofes in Berghausen

I. Reihengrabstätten

- | | |
|---|---------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene | 80 Euro |
| 2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 | 80 Euro |
| 3. Gemischte Grabstätten - Verleihung eines Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 | 40 Euro |

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- | | |
|---|----------|
| 1. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für
aa) eine Doppel- und weitere Grabstellen für erste Bestattung | 410 Euro |
| b) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchstabe a) erhoben (1/50 pro Verlängerungsjahr). | |

III. Ausheben und Schließen der Gräber

- | | |
|---|----------|
| 1. Reihengräber für Verstorbene (§ 13 der Friedhofssatzung) | 250 Euro |
| 2. Familiengrab (Wahlgrab) je Einzelgrab | 300 Euro |
| 3. Urnenreihengräber für Verstorbene (§ 15 der Friedhofssatzung) | 60 Euro |
| 4. Urnenbeisetzung je Beisetzung (§ 13 a und 14 der Friedhofssatzung) | 40 Euro |
- Für Sonderleistungen und besondere Erschwernisse (Einsatz Kompressor und dergl.) werden die tatsächlich entstandenen Kosten festgesetzt.

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Für die Ausgrabung von Leichen, Urnen und deren Umbettung sind die entstandenen Lohn- und Sachkosten von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

V. Benutzung der Leichenhalle

- | | |
|---|---------|
| 1. Für die Aufbewahrung | |
| a) einer Leiche bis zu 4 Tagen | 50 Euro |
| für jeden weiteren Tag | 15 Euro |
| b) einer Urne bis zu 10 Tagen | 50 Euro |
| für jeden weiteren Tag | 15 Euro |
| 2. Für die Reinigung der Leichenhalle werden die tatsächlich entstandenen Lohn- und Sachkosten berechnet. | |
| 3. Sonderleistungen der Friedhofsverwaltung werden nach den tatsächlich entstandenen Kosten festgesetzt. | |

VI. Gebühren für den Erwerb des Nutzungsrechts an Grabstätten

1. Die Überlassung eines Reihengrabes/Urnenreihengrabes zur Beisetzung von Personen, die nach § 2 Abs. 3 der Friedhofssatzung keinen Rechtsanspruch auf Bestattung in die Ortsgemeinde haben, ist vom Abschluß einer Sondervereinbarung abhängig.
2. Auf den Abschluß einer Sondervereinbarung kann verzichtet werden, wenn der Verstorbene früher, etwa um die Hälfte seines Lebens, seinen ständigen Wohnsitz in Berghausen hatte.

HINWEIS

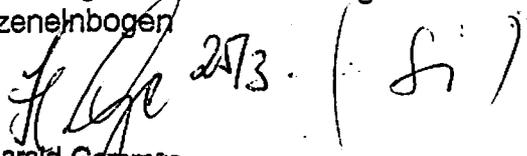
Nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

56368 Katzenelnbogen, den 18. März 2003

Verbandsgemeindeverwaltung
Katzenelnbogen


Harald Gemmer
Bürgermeister

24.6.03

BEKANTMACHUNGSVERMERK

Die vorstehende Satzung wurde gemäß § 27 GemO und entsprechend der Hauptsatzung der Ortsgemeinde/~~Stadt~~ Berghausen im Informationsblatt für den Einrich Nr. 13 am 27. März 2003 in vollem Wortlaut öffentlich bekanntgemacht.

Diese Satzung ist damit am 28. März 2003 in Kraft getreten.

56368 Katzenelnbogen, den 28. März 2003

Verbandsgemeindeverwaltung
Katzenelnbogen

i. A. 
(J. Gemmer)

